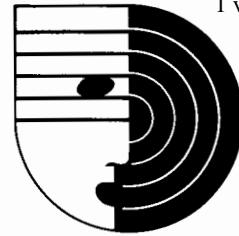


**HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND
DARSTELLENDE KUNST WIEN**



REKTORAT

A-1037 WIEN
LOTHRINGERSTRASSE 18
TEL. 588 06

Zahl: 8612/89

Wien, am 16. November 1989

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird.

Sachbearbeiterin:
Dr. G. Altenberger, Kl. 24 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

INHALT GESETZENTWURF
ZL
Datum: 20. NOV. 1989
Verteilt: 24. Nov. 1989

H. Wuer

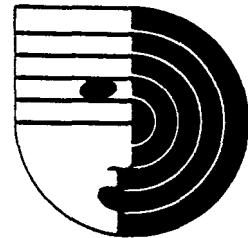
Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien übermittelt in der Beilage 25 Exemplare der Stellungnahme der Hochschule zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, mit der Bitte um entsprechende Veranlassung.

Der Rektor:

(o.Prof.Dr. Helmut Schwarz)

25 Beilagen

**HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND
DARSTELLENDE KUNST • WIEN**



REKTORAT

A-1037 WIEN
LOTHRINGERSTRASSE 18
TEL 588 06

Zahl: 8612/89**Wien, am 16. November 1989**

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, zu do. GZ. 59.243/7-18/89.

**Sachbearbeiterin:
Dr. G. Altenberger, Kl. 24 DW**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8

Freyung 1
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. Juni 1989, GZ. 59.243/7-18/89, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde, teilt das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien mit, daß sich das Gesamtkollegium der Hochschule in seiner Sitzung vom 19.10.1989 mit dem Text der Novelle befaßt und eine Kommission zur Formulierung einer Stellungnahme zu diesem Entwurf eingesetzt und diese mit Entscheidungsbefugnis über den Wortlaut der Stellungnahme (unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zustimmung des Gesamtkollegiums zu den auf dringenden Wunsch der Hochschule vorgelegten Änderungen der Bestimmungen über die Zusammensetzung von Prüfungssenaten) ausgestattet hat. Die angeführte Kommission hat in ihrer Sitzung vom 14. November 1989 die im folgenden ausgeführte Stellungnahme erarbeitet, welche das Gesamtkollegium in seiner Sitzung vom 16. November 1989 unter allgemeiner Zustimmung zur Kenntnis genommen hat.

- 2 -

Von seiten der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ergeht somit folgende

S T E L L U N G N A H M E
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird:

zu Artikel I Punkt 1

Die Hochschule fordert die Beibehaltung des bisherigen § 8 Abs. 9 KHStG.

Zur Begründung wird auf die Bedeutung der bisher geltenden Bestimmung, daß bei einer Änderung des Studienplanes die Studierenden das Recht haben, das von ihnen schon begonnene Studium (den von ihnen schon begonnenen Studienabschnitt) nach dem bisher geltenden Studienplan zu vollenden oder aber auf den neuen Studienplan überzugehen, für die Studierenden hingewiesen. Der Entfall dieser Wahlmöglichkeit würde eine bedeutende Schlechterstellung der Studierenden darstellen. Weiters ist beim Wegfall dieser Bestimmung mit Problemen bei der Anrechnung von Prüfungen bzw. erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen zu rechnen.

zu Artikel I Punkt 2

Die vorgeschlagene Formulierung des neuen § 27 Abs. 8 (richtiger: § 27 Abs. 9) wird von der Hochschule begrüßt.

zu Artikel I Punkt 3

Die neue Bestimmung des § 36 Abs. 7 wird von der Hochschule begrüßt.

zu Artikel I Punkt 4

Die Hochschule begrüßt vor allem die bei der vorgelegten Novelle erfolgten Neuformulierungen der Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und 2, da diese auf eine Initiative der Abteilungen Musikpädagogik bzw. Schauspiel und Regie der Hochschule hin erfolgt sind. Die Neuformulierungen der Bestimmungen des § 38 Abs. 1 und 2 entspringen einem dringenden pädagogischen Bedürfnis der angeführten Abteilungen. Aufgrund des Umfanges der Aufnahmsprüfung bei vielen Studienrichtungen ist die Möglichkeit der Einrichtung von Teilsenaten zur Aufrechterhaltung der Prüfungsökonomie auch im Interesse der Studierenden von größter Bedeutung. Die Möglichkeit der Einrichtung von Teilsenaten im Sinne der Neuformulierung des § 38 Abs. 1 entspricht daher einem dringenden Bedürfnis der Hochschule.

- 3 -

Ebenso ist die Möglichkeit der Bestellung zusätzlicher Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate sowohl für die Aufnahmsprüfungen als auch für Diplomprüfungen vor allem für die Abteilungen Musikpädagogik sowie Schauspiel und Regie von allergrößter Bedeutung. Sie ergibt sich im wesentlichen aus der Tatsache, daß in zentralen künstlerischen Fächern Unterricht auch von Lehrern erteilt wird, die nicht ordentliche Hochschulprofessoren bzw. Klassenleiter sind, deren Mitwirkung sowohl an Aufnahmsprüfungen als auch an Diplomprüfungen jedoch von allergrößter Bedeutung ist. Es liegt auch in besonderem Maße im Interesse der Studierenden, daß von der Aufnahmsprüfung bis zur Diplomprüfung hin sämtliche Lehrer in zentralen künstlerischen Fächern Mitglieder des jeweiligen Prüfungssenates bzw. Teilsenates sein können. Da die pädagogische Notwendigkeit, welche Voraussetzung zur Bestellung weiterer Mitglieder des Prüfungssenates ist, am besten vom jeweiligen Abteilungskollegium erfaßt wird, schlägt die Hochschule vor, dem jeweils zuständigen Abteilungskollegium, das den entsprechenden Überblick über Art und Umfang der Aufgabenstellung der jeweiligen Prüfung sowie über die personelle Situation im Bereich der Lehrer der jeweiligen Abteilung hat, ein entsprechendes Vorschlagsrecht einzuräumen.

Die Hochschule fordert daher die Neuformulierung des § 38 in der vom BMWF vorgeschlagenen Weise dringendst und begrüßt den nunmehr vorgeschlagenen Wortlaut des § 38 mit folgenden Änderungen:

§ 38 Abs. 1 5. Satz soll lauten: "Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer, fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen.

§ 38 Abs. 2 3. Satz soll laufen: "Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzlich Mitglieder des Prüfungssenates"

zu Artikel I Punkt 5

erfolgt keine Stellungnahme der Hochschule

zu Artikel I Punkt 6

erfolgt keine Stellungnahme der Hochschule

- 4 -

zu Artikel I Punkt 7

erfolgt keine Stellungnahme der Hochschule, jedoch hat das Gesamtkollegium unter allgemeiner Zustimmung zur Kenntnis genommen, daß über die Bestimmungen der Anlage A zum Kunsthochschul-Studiengesetz betreffend die an der Abteilung Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung eingerichteten Studienrichtungen noch Verhandlungen zwischen der zuständigen Studienkommission und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung laufen.

zu Artikel I Punkt 8

erfolgt keine Stellungnahme der Hochschule

zu Artikel I Punkt 9

Die Hochschule begrüßt die vorgeschlagene Formulierung über die Aufnahmeprüfung in der Anlage B Z 5.

zu Artikel I Punkt 10

erfolgt keine Stellungnahme der Hochschule.

Weiters ersucht die Hochschule um folgende Ergänzungen im Wortlaut des § 34 KHStG:

§ 34 Abs. 1 3. Satz soll lauten: "Ist diese Beurteilung in einer oder in mehreren Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern negativ, so ist der ordentliche Hörer berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen."

§ 34 Abs. 1 5. Satz soll lauten: "Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen."

§ 34 Abs. 3 1. und 2. Satz sollen lauten: "Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch

- 5 -

nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltungen negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums in jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 34 Abs. 4 1. und 2. Satz sollen lauten: "Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltungen negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus in einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

Begründung: Im Bereich der Abteilung Schauspiel und Regie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ist es durch den Umstand, daß im Bereich der Studienrichtung Schauspiel aus dem zentralen künstlerischen Fach "Dramatischer Unterricht" gemäß Studienplan Lehrveranstaltungen aus vier verschiedenen Teilgebieten zu absolvieren sind, zu Unklarheiten hinsichtlich der Definition des Umfanges der entsprechenden Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 gekommen. Da eine Aufgliederung von zentralen künstlerischen Fächern auf mehrere Teilgebiete auch in anderen Studienrichtungen in den Studienplänen durchgeführt wurde, erscheint der Hinweis auf die jeweils entsprechende Lehrveranstaltung im Rahmen der Bestimmungen über die Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 als zielführend; er entspricht auch der geltenden Bestimmung des § 34 Abs. 1 1. Satz.

Ferner ersucht die Hochschule, bereits in dieser KHStG-Novelle zu berücksichtigen, daß die Hochschule mit Schreiben vom 10. Mai 1989, Zahl 3388/89, beantragt hat, den derzeitigen Lehrgang für Tonmeisterausbildung zum ehestmög-

- 6 -

lichen Zeitpunkt in ein Kurzstudium umzuwandeln. Dieses Kurzstudium wäre daher im Anhang B als weiteres Kurzstudium "Tonmeisterausbildung" anzuführen.

Abschließend dankt die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die mit der vorgelegten Novelle mögliche Lösung der Probleme, die sich in der bisherigen Fassung des KHStG im Hinblick auf die Zusammensetzung der Prüfungssenate ergeben haben. Es wird ersucht, den vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung der vorschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen dringlichst als Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen. Eine weitere Verzögerung hinsichtlich der Lösung der Probleme bei der Zusammensetzung der Prüfungssenate erscheint gegenüber den Lehrern und vor allem auch den Studierenden nicht vertretbar. Sollten im Zuge des Begutachtungsverfahrens weitere Novellierungswünsche eingebracht worden sein, die noch einer Konsensbildung unter den Hochschulen künstlerischer Richtung bedürfen, mögen diese jedenfalls erst in einem späteren Novellierungsverfahren zum KHStG behandelt werden, da das raschestmögliche Inkrafttreten des vorgelegten Entwurfes für die Hochschule von dringender Bedeutung ist und keinesfalls gefährdet werden sollte.

Der Rektor:

(o. Prof.Dr. Helmut Schwarz)